



# Taxtabelle und Taxordnung

# 2026

---

Genossenschaft  
Träffpunkt Ruttiger  
Alters- und Pflegeheim  
4600 Olten

# Taxtabelle

## Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/ RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates über die geltenden Höchsttaxen.

Die Vorliegende Taxtabelle ist bis 31.12.2026 gültig.

## Art. 2 Taxen

### 2.1 Pensionstaxe

zusammengesetzt durch:

- **Hotellerietaxe** für EL- und Selbstzahler, inkl. Betreuung Fr. 160.50/ Tag
- **Investitionskostenpauschale** zwingend Fr. 26.00/ Tag
- **Ausbildungsbeitrag** zwingend Fr. 2.00/ Tag
  
- **Total Pensionstaxe**      **1-er Zimmer**      **Fr. 188.50/ Tag**
- **Zimmer Demenzabteilung**      **Fr. 188.50/ Tag**
- **Ehepaar-/ Doppelzimmer**      **Fr. 178.50/ Tag**

### 2.2 Pflorgetaxe Krankenkassen

Die vom Bundesrat festgelegten Tarife sind abhängig von der Pflegestufe gemäss RAI/ RUG-System; siehe Taxtabelle.

### 2.4 Restkostenfinanzierung öffentliche Hand

Die Beteiligung der öffentlichen Hand ist abhängig von der Pflegestufe gemäss RAI/ RUG-System; siehe Taxtabelle.

### 2.3 Beteiligung Heimbewohnende

Die Beteiligung ist abhängig von der Pflegestufe gemäss RAI/ RUG-System; siehe Taxtabelle.

Die Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand werden nicht an den Bewohnenden in Rechnung gestellt, sondern direkt der Krankenkasse und der Clearingstelle des Kantons.

### Art. 3 Taxtabelle ab 01.01.2026

Gemäss Verfügung Gesundheitsamt Kanton Solothurn vom 12.12.2025

Pflege- stufe	RUG	Pensionstaxe pro Tag für Hotellerie inkl. Betreuung, Investitionskostenpauschale IKP Fr. 26.- und Ausbildungs-pauschale AUP Fr. 2.-		Pflegetaxe Kranken- kasse	Pflegetaxe öffentliche Hand (Restkosten)	Pflegetaxe Bewohner- beteiligung	Total Tagessätze Pension und Pflege		Abzüglich Taxe Kranken- kasse und Rest- kosten	Tagestaxe zu Lasten Heimbewohnende	
		1-er Zimmer und Demenz- abteilung	Ehepaar- Zimmer				1-er Zimmer und Demenz- abteilung	Ehepaar- Zimmer		1-er Zimmer und Demenz- abteilung	Ehepaar- Zimmer
1-a	PA0	188.50	178.50	9.60	0.00	7.68	205.78	195.78	9.60	196.18	186.18
2-b	PA1	188.50	178.50	19.20	3.05	15.36	226.11	216.11	22.85	203.86	193.86
3-c	BA1, PA2	188.50	178.50	28.80	10.40	23.04	250.74	240.74	40.20	211.54	201.54
4-d	BA2, IA1	188.50	178.50	38.40	25.45	23.04	275.39	265.39	65.25	211.54	201.54
5-e	CA1, PB1, PB2	188.50	178.50	48.00	40.50	23.04	300.04	290.04	90.30	211.54	201.54
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	188.50	178.50	57.60	55.55	23.04	324.69	314.69	115.35	211.54	201.54
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1	188.50	178.50	67.20	70.60	23.04	349.34	339.34	140.40	211.54	201.54
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA	188.50	178.50	76.80	85.65	23.04	373.99	363.99	165.45	211.54	201.54
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	188.50	178.50	86.40	100.70	23.04	398.64	388.64	190.50	211.54	201.54
10-j	PE2, RLB	188.50	178.50	96.00	115.75	23.04	423.29	413.29	215.55	211.54	201.54
11-k	CC2, SE2, SSB	188.50	178.50	105.60	130.80	23.04	447.94	437.94	240.55	211.54	201.54
12-l	RMC, SE3, SSC	188.50	178.50	115.20	145.85	23.04	472.59	462.59	265.60	211.54	201.54

# Taxordnung

Gilt als Bestandteil des Pensionsvertrages

## Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnenden der Genossenschaft Träffpunkt Ruttiger Alters- und Pflegeheim mit Sitz in 4600 Olten. Sie regelt weitestgehend sämtliche Taxen und Gebühren, die erhoben resp. verrechnet werden.

## Art. 2 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch von der Verwaltung der Genossenschaft überprüft. Massgebend sind die durch den Regierungsrat festgelegten Taxen für das jeweilige Betriebsjahr. Die in der Taxordnung aufgeführten Nebenkosten können per 01.01. oder 01.07. angepasst werden. Als Obergrenze gelten die durch das Gesundheitsamt für jedes Heim festgelegten individuellen Höchsttaxen.

## Art. 3 Leistungsausweis betreffend Pensionstaxe

Folgende Leistungen sind in der Pensionstaxe inbegriffen:	Folgende Leistungen sind in der Pensionstaxe nicht inbegriffen:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterkunft in der Institution</li> <li>• Pflegebett und Pflegenachttisch</li> <li>• Benutzung der Infrastruktur</li> <li>• täglich drei Mahlzeiten inkl. Getränk</li> <li>• Zwischenverpflegung am Nachmittag</li> <li>• Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom</li> <li>• Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten)</li> <li>• Vorzugspreise im Restaurant</li> <li>• laufende Zimmerreinigung</li> <li>• interne Postverteilung</li> <li>• Aktivitäten und kulturelle Veranstaltungen</li> <li>• Vorbereitung von Arztvisiten</li> <li>• Organisation von Transportdiensten</li> <li>• krankheitsbedingter Zimmerservice</li> <li>• Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen</li> <li>• Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Toilettenartikel</li> <li>• ärztliche Betreuung, Medikamente</li> <li>• Laboruntersuchungen</li> <li>• Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen</li> <li>• Krankentransporte</li> <li>• kassenpflichtige Hilfsmittel</li> <li>• Nutzung Therapiebad nur mit ärztlicher Verordnung</li> <li>• Coiffeur, Fusspflege</li> <li>• Konsumation im Restaurant</li> <li>• Radio-, Fernseh-, Telefon- und Internetgebühren</li> <li>• Chemische Reinigung</li> <li>• Annähen von Nämeli und Änderungen an Wäschestücken</li> <li>• Über der normalen Abnutzung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen sowie Zimmerräumung und Entsorgung</li> <li>• Fahrtkosten zu Arzt-/ Spitalbesuchen oder anderen medizinischen Abklärungen</li> </ul> <p style="text-align: right; font-size: small;">Diese Liste ist nicht abschliessend. Gebühren und Tarife siehe Anhang 1</p>

## **Art. 4 Einstufung in Pflegegruppen**

Die Ersteinstufung erfolgt 2 Wochen nach dem Eintritt und ist grundsätzlich gültig, bis eine Statusveränderung eintritt.

Veränderungen in den Pflegegruppen sind dem Versicherer mit einem neuen Pflege- und Behandlungsausweis anzuzeigen. Die Kostenwirksamkeit, bzw. die Verrechnung erfolgt ab Tag des MDS-Datums (Datum der Dokumentation, ab 14. Tag). Bei einer Rückkehr aus dem Spital kann ab dem ersten Tag der wieder im Heim laufenden Pflege und Behandlung die veränderte Pflegeaufwandgruppe verrechnet werden, falls die MDS-Beurteilung innerhalb von 21 Tagen nach dem Wiedereintritt abgeschlossen ist.

(Bemerkung: Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut des Tarifvertrages zwischen Santésuisse und der GSA und kann nicht verändert werden).

Die Einstufungspraxis der Institution wird von den jeweiligen Krankenkassen periodisch kontrolliert.

## **Art. 5 Reservationstaxe**

Der Träffpunkt Ruttiger und der/ die künftige Bewohnende definieren die Bezugsbereitschaft des Zimmers. Kann der Eintritt auf diesen Zeitpunkt von Seiten der neuen Bewohnerschaft nicht erfolgen, wird während maximal 14 Tagen eine Reservationstaxe im Umfang der reduzierten Pensionstaxe gemäss Art. 8.1 erhoben.

## **Art. 6 Freiwilliger interner Zimmerwechsel**

Bei einem freiwilligen, vom Bewohnenden gewünschten und nicht medizinisch oder pflegerisch indizierten, heiminternen Zimmerwechsel wird eine Pauschale gemäss Anhang 1 verrechnet.

## **Art. 7 Eintritts- und Einführungspauschale**

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellt für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und zum Teil kritische Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung dieses Umstandes erfordert zusätzliche Ressourcen, welche der Träffpunkt Ruttiger explizit erbringt. Resultierende Kosten, inkl. Administrationsleistungen, können weder über die Grundtaxe, noch über die Pflegetaxe erhoben werden. Daher wird mit der ersten Monatsrechnung eine Einmalgebühr gemäss Anhang 1 verrechnet.

## **Art. 8 Ermässigung der Pensionstaxe bei Abwesenheit**

### **8.1 Planbare Abwesenheiten (mind. 7 Tage im Voraus bekannt)**

Die Pensionstaxen werden ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag um Fr. 12.- pro Tag reduziert.

### **8.2 Ungeplante Abwesenheiten**

Die Pensionstaxen werden ab dem sechsten ganzen Abwesenheitstag analog Art. 8.1 reduziert.

### **8.3 An- und Abreisetag**

Der An- und Abreisetag gelten als Aufenthaltstag.

## 8.4 Reduktionen

Die Ermässigung auf die Pensionstaxe ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt. Bei Absenzen über 30 Tagen pro Jahr wird die volle Pensionstaxe verrechnet.

Punktuelle Reduktionen, wie z. B. versäumte Mahlzeiten etc., werden nicht in Abzug gebracht.

## Art. 9 Sicherheitsleistung

### 9.1 Heimbewohner mit Wohnsitz im Kanton Solothurn

Es wird keine Sicherheitsleistung erhoben.

### 9.2 Heimbewohner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn

Bei Heimeintritt ist eine einmalige Sicherheitsleistung gemäss Anhang 1 zu bezahlen. Diese wird bei der ersten Monatsrechnung fakturiert und nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Träffpunkt Ruttiger wieder zurückerstattet. Diese Sicherheitsleistung trägt keine Zinsen.

## Art. 10 Zusatzleistungen

### 10.1 TV- und Internetanschluss

Jedes Zimmer verfügt über einen TV- und Internetanschluss. Die Anschlussgebühren werden monatlich gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

### 10.2 Telefon

Jedes Zimmer verfügt über einen Telefonanschluss. Dieser Anschluss kann mit einer direkten Nummer angewählt werden. Die Gesprächskosten und Anschlussgebühren werden monatlich gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

## Art. 11 Austrittsgebühr

Für Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Pauschale gemäss Anhang 1 verrechnet. Dieser Betrag beinhaltet administrative Tätigkeiten, Zimmerreinigung, Instandstellung des Zimmers inkl. einfache Restaurationsarbeiten und einfache Hilfsarbeiten beim Auszug.

Ausserordentliche Schäden an der Infrastruktur, Zimmerräumungen durch das Heimpersonal und übrige Dienstleistungen werden gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

## Art. 12 Leerstandspauschale

### 12.1 Todesfall

Die Räumung des Zimmers soll spätestens nach 14 Tagen erfolgt sein.

Nach dem Datum des Todesfalls wird die reduzierte Pensionstaxe während maximal 30 Tagen in Rechnung gestellt.

Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist neu belegt, werden nur die effektiven Tage verrechnet.

## 12.2 Freiwilliger Austritt

Bei einem freiwilligen Austritt wird unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats lediglich die Pauschale gem. Art. 11 verrechnet.

## Art. 13 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die gesamten Taxen und Leistungen sind Ende des Abrechnungsmonats in Schweizer Franken fällig.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

Die Rechnung gilt als fristgerecht beglichen, wenn der gesamte Rechnungsbetrag innert 30 Tagen dem Träffpunkt Ruttiger zur Verfügung steht.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 25.- und ein Verzugszins von 5 % ab Fälligkeitsdatum erhoben.

Allfällige Beanstandungen sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung bei der Heimleitung schriftlich anzubringen. Anderenfalls gilt die Rechnung als akzeptiert.

---

Die vorliegende Taxordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Olten, 12.12.2025

**Präsident**



Walter Straumann

**Vizepräsidentin**



Dorothea Berger

## Anhang 1 – Gebühren und Tarife für zusätzliche Dienstleistungen

Leistung	Fr.
Reservationstaxe vor Eintritt (max. 14 Tage)	reduzierte Pensionstaxe gem. Art. 8.1
Bearbeitungsgebühr bei Annullierung einer Zimmerreservation vor Heimeintritt	250.00
Eintrittspauschale	500.00
Sicherheitsleistung, wenn Wohnsitz vor Heimeintritt ausserhalb Kanton Solothurn	8'000.00
Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch (nicht gesundheitsbedingt)	210.00
Austrittspauschale	500.00
Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (obligatorisch)	3.20/ mtl.
Postnachsendung	20.00 / mtl.
Fahrten zum Arzt/ Spital sowie Botengänge Wegstrecke Personalentschädigung	0.70 / km 70.00 / Std.
Aromatherapie	10.00 / mtl.
Hygiene- und Kosmetikartikel	gem. Beleg
TV- und Internetanschluss	20.00 / mtl.
Telefonanschluss Anrufe auf kostenpflichtige Nummern	20.00 nach Aufwand
Wäschebeschriftung (Nämeli) bei Eintritt jedes weitere Mal	150.00 85.00
Näharbeiten/ Änderungen an Wäschestücken	gem. Beleg
Chemische Reinigung	gem. Beleg
Selbstverschuldeter Renovationsbedarf, nach Aufwand	70.00 / Std.
Zimmerräumung und Entsorgung, nach Aufwand Materialkosten/ Entsorgungsgebühren Wegstrecke	70.00 / Std. gem. Beleg 0.70 / km
Ausserordentliche Reinigung des Zimmer	70.00 / Std.
Coiffeur, Fusspflege	gem. Beleg
Konsumation in der Cafeteria sowie Spezialgetränke	gem. Beleg

*Diese Liste ist nicht abschliessend*